

Reglement für die Zürcher Zunftregatta



Ausgabe 01. März 2012

1. Die Zürcher Zunftregatta

Die Zürcher Zunftregatta soll das interzünftig Nautische pflegen. Sie kann aus einer einzelnen Wettfahrt oder Wettfahrtserie bestehen. Gesegelt wird nach gültiger WR. Datum und Austragungsort legt das Organisationskomitee fest.

1.1. Teilnahmeberechtigung

Die Regatta ist für alle Gesellschafter, Partizipanten und Zünfter offen.

Pro Gesellschaft/Zunft wird nur eine Yacht zugelassen. Die Yacht muss einem Mitglied der jeweiligen Gesellschaft/Zunft gehören und die entsprechende Zunftfahne (min. Mass 1 x 1 Meter) am Steuerbordwanz gesetzt haben.

Die Mannschaft muss aus mindestens 4 bis maximal 6 Mitglieder der Gesellschaft/Zunft bestehen. Als 5. oder 6. Mann ist ein Jungzünfter zugelassen.

Mannschaften, welche kein zunfteigenes Boot nachweisen können, haben die Möglichkeit über das OK ein Boot zu chartern.

1.2. Segelanweisungen

Die Segelanweisungen werden vom Wettfahrtleiter erstellt und am Anlass abgegeben.

1.3. Wertung und Preise

Der Segelmeister erhält einen Wanderpreis, der nicht endgültig gewonnen werden kann. Jeder Teilnehmer erhält einen Erinnerungspreis.

Segelmeister wird das Boot, welches den Kurs in der kürzesten errechneten Zeit abgesegelt hat resp. die Regattaserie mit der kleinsten Punktzahl abschliesst.

Die Ermittlung der errechneten Zeit erfolgt nach der Formel:

errechnete Zeit = geseelte Zeit x 100 / Yardstick

Der Yardstick-Faktor entspricht dem gültigen Swiss Sailing Yardstick. Besteht für ein Boot kein solcher, wird ihm durch den Wettfahrtleiter ein Yardstickfaktor provisorisch zugeteilt.

1.4. Preisverleihung

Die Rangverkündigung erfolgt nach Beendigung der Wettfahrt respektive Wettfahrtserie.

1.5. Sicherheit

Es gilt jeweils das beigelegte Sicherheitsdispositiv und ist zwingend einzuhalten.

1.6. Haftung

Durch die Meldung und Teilnahme an der Regatta verzichtet jeder Teilnehmer auf die Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen jeder Art gegenüber dem veranstaltenden Club und den für die Durchführung verantwortlichen Personen.

Dieses Reglement ersetzt das letzte vom 1. März 2010 und tritt am 1. März 2012 in Kraft.

für das Komitee
Zürcher Zunftregatta



Sascha P. Osterwalder

Zürich, 1. März 2012